K: Wesendonck

Dienstag den 13 November 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XLVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten: Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Einige Nachricht von Ummidius, einem alten Römischen Geitzhalse / und dessen trauriges Ende.
Wobey einige merckwürdige Stellen HORATII emendiret werden.

§ I.

Es ist nicht zu läugnen, daß fast unzehlige Dinge, welche theils die Sitten und Gebräuche der alten Völcker, theils einige Geschichte und Vorfälle derselben betreffen, in dem finstern Grabe der Vergessenheit gänzlich würden verwodert seyn, wan nicht die alten Dichter Gelegenheit gefunden hätten; eine Gedavon in ihren Schriften Meldung zu thun vielmals

legenheit

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voß das in der Niederhetter Bauerschaft Brasselt, bey Emmerich gelegenes Guth, Reimers Hof genannt, so Henrich Reimers jetzo in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weydeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Nieder-Hetter gehöret, als ein frey, allodial unbeschwehrtes Erbe, von den nen sämtlichen Eigenern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen baar bezahlet zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also hiemit von Gerichts-wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, woher es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6 Februarii 1760 ihre anmaßliche prætensiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzugeben und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, niemand weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Guth für allodial, frey und unbeschwehrt per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signatum Emmerich in judicio den 2 Novemb. 1759. v. d. Wall.

J. C. F. Uhlenbruch.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Christ Kuse hat ihr Köttgen im Hinnenberge, an Johann Adolph Küsing erblich verkauft; welche daran Anspruch haben, müssen sich unter Straf ewigen stillschweigens innerhalb 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm melden, und solche den 26 November a. c. Vorm. justificiren.

V. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen einige hundert Rthlr Pupillengelder rentloß; wer solche gegen Hypotheqen Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren willens, kann sich bey hiesigem Gerichte melden, da ihm alsdann nähere Anweisung geschehen soll.

VI. Von fehlenden Handwerckern außerhalb Duisb.

Indem die beyde Huthmachere in der Stadt Meurs vor einiger Zeit verstorben, und also es allhier daran fehlet; so wird solches dem publico hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit, wann ein oder ander Meister von dieser Profession incliniren möchte sich hieselbst niederzulassen, derselbe sich, je eher je lieber, anhero begeben wolle, massen er hieselbst seine hinlängliche reichlich finden kann. Meurs den 2 Nov. 1759.

Nomine Magistratus Scholtin Sec.

VII. Von geschehener Mordthat außerhalb Duisburg.

Der Herr Canonicus Schörn zu Cranenburg / ist die Nacht vom 23 auf den 24 in seinem Hause / worin er ganz allein gewesen / mit vielen Wunden dergestalt mörderlich behandelt worden / daß er darab den 25 / morgens um 11 Uhr verstorben / ohne daß sich jedoch bis dato findet / daß ihme etwas entwendet sey / sondern vermuthlich die Thätere deshalb durch ein oder ander werden gestöhret seyn. Da nun dem publico daran gelegen / daß der oder diejenige / so diese Bedathat ausgeübet haben / entdecket / förthin zur wohl verdienten Straffe / andern zum Exempel / gezogen werden mögen; als wird dieses des Endes bekant gemacht / damit diejenige / so deshalb auf diesen oder jenen einigen gegründeten Verdacht haben / solches hiesigem Landgericht zur Facilitirung der Untersuchung anzeigen können / und soll des Angebers Nahme wohl verschwiegen werden. Cleve im Landgericht den 29 Octob. 1759. Sethmann / Ritmeier.

H. P. Gesellschap.

Absicht ist, zugleich einige vor vielen hundert, ja tausend und mehr Jahren verdorbene, von vielen Gelehrten aber immer vergeblich angefochtene Stellen, so viel mein zwar geringes, doch auf Übung und Erfahrung gegründetes Vermögen zuläßet, wieder zu ihrer ursprünglichen Richtigkeit zu bringen, und also einen doppelten Vortheil dem gelehrten so wohl als auch minder geübten Leser zu verschaffen, so wil ich nur vorjetzo ein oder anderes Beyspiel, wobey solches kan erhalten werden, ohne Zurücksehung auf fernere Umstände und Wichtigkeit der Personen oder Geschichte, wehlen.

VI. Bey dem Horatius kommt in der ersten Satyre des ersten Buchs, wo er die Thorheit solcher Menschen, die mit ihrem Stande nicht zufrieden sind, und deren oft sehr närrische Begierden, ja auch in der That nichts als lauter Unheil mit sich führende Wünsche bestraffet, auch unter andern ein Exempel eines kargen, aber höchst-unglückseligen Filzes vor, welcher nach den neuesten und besten Ausgaben Ummidius genennet wird: ein Exempel, welches wohl allen Nachkommen unbekannt geblieben wäre, wan er es nicht, als etwas, das zu seiner Zeit, oder kurtz vorher sich zugetragen, auf eine lehrsame und warnende Art berühret hätte. Er sagt nemlich, dieser Ummidius, oder Umidius wäre ein überaus reicher Mann gewesen; des Geldes hätte er so viel besessen, und fast täglich einzunehmen gehabt, daß er solches nicht mehr zu zehlen, sondern Scheffels-weise (dan so redet Horatius, wie wir bald sehen werden, selber, und so redet man auch noch heutiges Tages gar oft) abzumessen wäre gewohnet gewesen; dabey wäre er aber auch so filzig, so karg und schmutzig gewesen, daß er sich nicht besser, wie der geringste Sclave (wie er auch in der That, obschon unwissend war) gekleidet: daß er bis zu seiner letzten Todesstunde gefürchtet, es würde ihm noch an Unterhalt und Lebens-Mittel gebrechen; da endlich ein freches und kühnes Mensch, das er bey sich gehabt, und aus ihrem Sclavenstand zur Freyheit erhoben (Libertia) ihm auf eine gräßliche Weise (6) mit einem Beil den Kopf mitten von einander gespaltet.

VII. Die Worte des Horatii selber, welche am Ende einen bisher gantz unheilbaren Fehler an sich haben, sind diese Lib. I. Sat. I. ℣ 92 & seqq.

Denique sit finis quærendi: cumque habeas plus,
Pauperiem metuas minus; & finire laborem
Incipias, parto quod avebas: ne facias quod
Ummidius, qui tam (non longa est fabula) dives,
Ut metiretur nummos, ita sordidus, ut se
Non unquam servo melius vestiret, ad usque
Supremum tempus ne se penuria victus
Opprimeret metuebat: at hunc libertia securi
Divisit medium, fortissima Tyndaridarum.
Quid mi igitur suades? &c.

Dieses

deckung bestehet aus keinen bloßen, obschon vernünftigen, sondern zugleich aus historischen gantz natürlich aus dem Ovidio selber hergeleiteten Beweißthümern, die bey unpartheischen, und die Wahrheit einer Sache ohne Nebenabsichten, oder Wiedersprechungs-Seuche einzig und allein liebenden Lesern zu einer Demonstration und mathematischen Gewißheit beynahe gereichen können. Vielleicht werden wir solches zur andern Zeit noch ausführlicher anzeigen, mit Wiederlegung solcher Dinge, die nicht einmahl das geringste glaubwürdige, die nichts zusammenhangendes, ja nicht einmahl den minsten Grad der Wahrscheinlichkeit an sich haben.

6) Ein obschon in etlichen Umständen ungleiches, doch nicht minder tragisches, und durch Gift angestiftes Unheil wäre beynahe dem berühmten Nicolaus Heinsius, der zwar auch sehr reich, aber nichts minder als ein solcher Filz gewesen, in seinem Alter und einsamen Leben zu Vianen vor neun und siebenzig Jahren überkommen, wan es nicht der Himmel verhütet hätte. Der Herr Jöcher erwehnet es zwar im Leipziger Gelehrten-Lexico; aber ausführlicher kan der jüngere Herr Burmann in Vita Nic. Heinsii, hujus Adversarior. Libris præfixa, pag. 52. und fürnemlich Grævius in Epist. 659. Tom. IV. Sylloges Leidensis, p. 699. davon nachgesehen werden.

Erbe nicht seyn könnten noch wollten; so wird dieses nicht allein allen und jeden, so an dem Sander Heymann, modo dessen nachgelassenen Vermögen zu forderen haben, hiedurch, um sich mit diesen ihren Forderungen in Termino den 8 Decemb. a. c., Vorm. um 10 Uhr beym Jurisdictions-Richter in Cleve, zu melden, und ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, sondern auch zugleich bekant gemachet, daß Terminus zum Verkauf der nachgelassenen geringen Mobilien auf den 1 Decemb. a. c., praefigiret worden. Cleve den 5 Nov. 1759.

H. Gosmann Actuar.

X. Citatio Edictalis einer absenten Persohn ausserhalb Duisb.

Ich Henr. Theod. Pagenstecher, derer Rechten Doctor und Richter der Stadt und Herrlichkeit Crevelt, fügen euch Wilh Grönnewig hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau Margariet Felsing wider euch klagend angezeiget, welchermassen sie im Jahr 1740 von euch böslich sey verlassen worden, dergestalt, daß sie bishero den Ort eures Aufenthalts nicht ausfündig zu machen vermocht, und dieserwegen, da sie eure Ehefrau zur anderweiten Ehe zu schreiten gesinnet, um eine Edictal-Citation wider euch und dem zufolge die Ehescheidung zu erkennen gebeten, auch derselben rechtlichen Bitte statt gegeben, und der Richter und Regierungs-Advocat Hr Weeke euch zum Curator bestellet sey, in wessen Gegenwart dann eure Ehefrau Margriet Felsing, daß sie von eurem Aufenthalt nichts wisse, noch in Erfahrung bringen können, endlich erbittet, und demnechst die Citatio Edictalis nunmehro erkannt worden; Als citire ich euch Wilh. Grönnewig Kraft dieses proclamatis, wovon das eine zu Cöln, das andere zu Düsseldorf, und das dritte hieselbst affixiret worden, um binnen 12 Wochen, wovon euch 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 Wochen pro tertio termino gesetzet werden, nemlich den 22 Nov. den 20 Decemb. 1759. und den 17 Januarii 1760, vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und von eurer böslichen Verlassung Red und Antwort zu geben, mit der Verwarnung, daß, wann ihr in dem euch gesetzten letzten Termino nicht erscheinet, wegen der gebetenen Ehescheidung endlich erkannt werden solle was Rechtens. Crevelt im Stadt- und Landgericht den 25sten Octob. 1759.

Pagenstecher.

Finnmann Sec.

XI. AVERTISSEMENT

Es hat sich am 13 Octob. a. c. zugetragen, daß ein französischer Garde-Magazin mittelmäßiger hagerer Statur, mit einem geschnittenen Hasenmaul, blauen Rock, rothe Weste und rothe Hosse anhabend, eine blonde Paruque tragend, seinem Angeben nach, bey dem Wesselschen Magazin stehend, durch ein Pferd von Weeze bis nach Goch gebracht, und daselbst ein ander Pferd bis nach Cleve gefordert, da aber die Stadt-Pferde wegen des Transports der Fourage, ausser der Stadt, so hat derselbe auf der Gocher-Heyde ein anderes Pferd und zwarn eine schwartze Stute von dem dasigen Einwohner Jacob Pastoors erhalten; da nun dieser Kerl an statt nach Cleve zu reiten, sich mit dem Pferd davongemacht, auch alle angewandten Mühe nicht erfahrbolet noch nachgeforschet werden können; so gelanget an alle Hohe- und Niedere-Civil- und Militair-Standes-Persohnen des Magistrats dienstlichst Ersuchen, nicht allein diesen Kerl, wo sich derselbe betretten liesse, anzuhalten, sondern auch davon beliebige Nachricht zu ertheilen, wie wir ein solches in solchen Fällen zu erwiedern nicht ermangelen werden. Goch in Curia den 18 Octob. 1759.

v. Soor Rths-Sec.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XLVI. Dienstag den 13 Novembris 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es ist Meister Kessel willens sein Haus, in St. Joris-Sträßgen, einer Seits Herr Buchholtz, anderer Seits aber Meister Mühlenbeck gelegen, wie auch ein Stück Land, Zinß frey, so am Ratingsbäumgens-Weg, einer Seits Meister Schol, ander Seits Bremmenkamps Land gelegen, den 17 November, Nachm. um 2 Uhr, bey Thomas Tette, dem meistbietenden zu verkauffen: wer also Lust hat eines oder anderes von diesen Stucken zu kaufen, der kann sich in ged. Zeit einfinden und seinen Nutzen suchen.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Da anheute der 2te Terminus derer zum öffentlichen doch freywilligen Verkauf in der Bauerschaft Orck Amts Spellen käuflich gelegenen, denen Erben Blanchons gehörigen Krüismanns, Poots- und Wennen-Höfe, so dann Wenners Pflug-Ländereyen in ged. Spellen an des Wirths Johann Heinr. Hahnen Hause abgehalten und auf den ersteren 2000 Rthlr., auf den 2ten 580 Rthlr, und auf den dritten 1460 Rthlr, auf Welmers Ländereyen aber 260 Rthlr gebotten worden, und der dritte Terminus auf den 13 f. m. Novemb. gleichfals zu ermelten Spellen an erwehnten Wirths J. H. Hahnen Hause, Vormittags um 11 Uhr abgehalten werden soll; so wird solches denen Liebhaberen hiedurch bekant gemacht und selbe eingeladen alsdann zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen. Dinsl. im Landg. den 30 October 1759.

Vermöge judicati und darauf ergangener Executorialium sollen ad instantiam des Herrn Regierungs-Raths Herlet wider den hiesigen Juden Samuel Leyser dessen arrestirte und inventarisirte Effecten ein Haus auf der Niederstrasse am 15 dieses, morgens um 9 Uhr verkauffet werden; die Lust haben einige Effecten an sich zu kauffen, können sich am bemelten Ort einfinden. Moers den 2 Novemb. 1759.

Ad instantiam des angeordneten Contradictoris Hn Adv. Ritmeier, soll der zur Nachlassenschaft des verstorbenen Capituls Secretarii Johann van Dorsten gehöriger, vorm Dellthor hieselbst mit vielen Kösten angelegter, und auf den Stadtgraben schiessender Garten, wovon jährlich 5 fl. zum Capitul-Bursariat entrichtet werden, zum Behuf der Creditoren in Terminis den 8 Septemb., auch 10 November a. c, und zum letzten mahl den 5 Januarii 1760 zum Verkauf angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich jedesmahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht hieselbst einfinden und ihren Vortheil suchen. Rees in judicio den 21 Augusti 1759.

De Erfgenaemen van de Weduwe Jan Weyers sal. in Goch, zyn van voorneemens te verkopen haar huys gelegen in de Roggestract en twee koolhooven buiten de Vroupoort, en een Stuck Land, te Plees ongeveer twee kleine Morgen, genoemt de Vaenewey, allen lyck geleegen; voorders, alle die geene, die tot gemelde parceelen lust hebben om te koopen, als oock die vermeenen noch eenige prætensie aen booven gem. Weduwe te hebben, gelieven zich weegens den verkoop van stonden aen te melden, en die te prætendeeren hebben, in tyd van negen Weeken van den 3den November 1759 aen te reekenen, 3 voor de eerste, 3 voor de tweede, en 3 voor de laeste maal, maer gem negen Weeken sal niemand meer aengenoomen worden.

Herr D. Adolphus ist gesinnet sein in Cleve in der Wasserstrasse gelegenes Haus, wohinten einen Garten und Sommerhäußgen, publice zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kann sich in Cleve auf der Stadtwaage in Terminis der 22 Novemb. und 3 Wochen hernacher als den 13 Decemb. a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden, die Vorwarden hören und sein Vortheil suchen.

der auserlesensten Worte bey solchen Umständen mit der grösten Sorgfalt sich zu bedienen pfleget. Es war also nicht gnug, daß er diese Furie mit der gottlosen Clytemnestra, Tondari Tochter, die ein gleiches an ihrem Gemahl, so wohl wegen schändlichen Argwohns, als eigener Untreu, verrichtet hatte, vergliche, sondern er muste auch mit einem kurtzen und seiner Gewohnheit nach alles in sich fassenden Ausdruck, den Character, oder die rechte Gestalt des Gemüths und Gesichts derselben abbilden. Solches konte nun unmöglich besser als mit diesen von uns nunmehr emendirten ursprünglichen Worten geschehen:

* * * * * *at hunc liberta securi*
Divisit medium fortissima Tyndaris ut trux.

Er wil sagen, eine freygelassene, eine unerschrockene Furie habe die erwehnte verfluchte That verrichtet, mit einer eben so greßlichen Gestalt als ehemals jene Tyndaris, mit gesuchtem und in beyden Händen gefaßetem Beil auf Agamemnon wüthend zugesprungen. Dan dieses alles gibt das einzige Wort Trux, ja fast noch mehr, welches hierin gehören kan, völlig zu erkennen.

XI. Ehe wir aber noch etwas weiter hiervon, doch nur kürtzlich, erinneren, wird es dienlich seyn, zu beweisen, daß der alte Satyricus Juvenalis zu seiner Zeit in seinem Exemplar des Horatii eben so gelesen, Tyndaris ut trux, wie wir nun emendiret, und dadurch nicht nun alle Knoten völlig gehoben, sondern auch den Worten in der Erzehlung selber einen grossen Nachdrnck zugefüget haben. (1) So heisset es aber bey gedachtem Juvenalis Satyr. VI. ✓ 657.

Mane Clytemnestram nullus non vicus habebit.
Hoc tantum refert, quod Tyndaris illa bipennem
Insulsam & fatuam læva dextraque tenebat;
At nunc res agitur tenui pulmone rubetæ.

Daß Juvenalis bey Setzung dieser Worte, an Horatii Stelle gedacht, daß er darin Tyndaris ut trux gelesen, und dieselbe hier nachgeahmet habe, davon bin ich überzeuget, desto mehr da wir schon anderwerts merckwürdige Exempel dieser seiner Gewohnheit in unserm Specimine Emendat. ad Guntheri Ligurin. cap. II. p. 51. und auch in andern Schriften angeführet haben. Die Tyndaris wird hier, wie im Horatius, und noch deutlicher Clytemnestra genennet. Und da sie Trux bey dem Horatius heißet, drücket eben dieses Juvenalis mit den Worten Tyndaris illa bipennem læva dextraque tenebat, aus. Fürchterliches Gesicht! greßliche Gestalt! welches eben das Wort Trux bey Horatius sagen will. So wird auch zu dieser Tyndaris oder Clytemnestra bey dem Seneca in Agamemn. ✓ 224. gesagt: comprime affectus truces. Und eben daselbst ✓ 897. heisset sie Tyndaris furens. Bey dem Corn. Severus in Æna ✓ 592. wird die eben so aussehende Medea trux Colchis genennet. Ausonius in Cupid. Crucif. ✓ 37. Parte *truces* alia *strictis mucronibus* omnes Et Thisbe et Canace, et Sidonis *horret* Elissa. Insonderheit wird trux vultus, truces oculi als eine gewöhnliche Redart in solchen Dingen gebrauchet. Nicolaus Heinsius hat dieses schon in einem

(3) Ist es nicht zu verwunderen, daß schon in damaligen Zeiten, nemlich vor anderthalb tausend Jahren (wohin keine der heutigen Handschriften bey weiten nicht reichen) verschiedene, bald schon verdorbene, bald bessere Exemplaria der schönsten alten Schriftsteller sich gefunden? Nein! man bedarf sich nicht zu verwunderen, wan Quintilianus ein in dieser Stelle verdorbenes Exemplar des Horatii, zu gleicher Zeit aber, oder vielmehr kurtz vorher dieser Juvenalis ein noch unverdorbenes besessen, was diese Stelle betrifft. Haben nicht die Alten schon selber über die Nachlässigkeit der Abschreiber heftige Klagen geführet, die sie noch bey ihrem Leben haben erfahren müssen? Ich könte viele Exempel anführen, wan jemand, der vernünftig ist, zu zweifflen Ursach hätte. Wie oft klagt nicht Martialis darüber? Siehe nur das einzige Epigr. VIII. des zweyten Buchs an dem Leser. Daß einer Mavortius schon vor dreyzehn hundert Jahren die damals nicht mehr leserlichen, oder sehr verdorbenen Exemplaria des Horatii in die heutige Form gebracht, wie er selber mit diesen Worten gestehet: Legi & ut potui emendavi (schade Versicherung ut potui!) davon siehe in der Vorrede des gelehrten Herrn Bentley.

VIII. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Es ist in letzt abgewichener Nacht vom 5 auf den 6 dieses / eine Räuberbande von 5 Persohnen bey Johann Ruß und Gerrit Vogel / Eingesessenen der Herrlichkeit Hüth und Offenberg / nach erbrochenen Thüren / ins Haus gefallen / haben den jungen angehenden Eheleuten die Hände auf den Rücken gebunden / ihre Weiber mit Stößen hart behandelt und nach dem sie die Kisten und Kasten gewalthätig eröffnet / ihre Haabseeligkeiten geraubet und mit fortgenommen / nemlich bey Jan Ruß ein blaues Kleid / 3 Hemdröcke / worunter eins mit silbernen Knöpfen / 2 Paar silberne Schnallen / eine Bögelstasche mit 2 goldenen Ringen / in einem derselben stehen I. R. und I. P. ; ferner ein goldenes Creutz mit Schlößigen / desgleichen ihre Betttücher und Hemder / item ein 3 Guldenstück / 2 dito kleine und ein Preuss. Rthlr / noch 8 zitzene Schürtztücher / 6 Paar Servietten und ein Damastener / Estoffen und Calminckener Weiberrock ; imgleichen haben dieselbe bey Gerrit Vogel folgende Stücke geraubet / als ein braun Sargenkleid / 2 goldene Ringe / worin G. V. und I. P. graviret / 2 Paar silberne Schnallen bemerckt G. V. und I. P., noch 10 Rthlr à 10 und 5 Stübersstücken / 2 Etoffen Jacken / ein braunner Damaster- und Stoffer-Rock / ein dito geitreift Calamincken / ein Stück Tuch von zwölf Ellen zu Küßzichen / nebst Manns- und Frauen- Hemde und fünf kostbare Schürtztücher. Einer von diesen Räuberen ist kurtzer Statur gewesen / hatte schwartze Haare / aufm Leibe einen braunen Rock und blaues Camisohl / an den Händen roth und weisse Müffkens. Der andere ist langerer Statur gewesen mit einem kurtzen weißen Camisohl nebst dito Rock ; die übrige drey andere kurtz und gesetzter Statur mit seydenen Schnupftücher um den Hals und kleinen Camisöhlen aufm Leibe. Wie nun hiesigem Gerichte oblieget vorbeschriebene Räuberbande zur Bestraffung auszufündigen ; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch dienstgeziemend sub oblatione ad reciproca ersuchet auf die vorbeschrieben: Persohnen zu vigiliren / bey Betrettungsfall dieselbe zu arrettiren und darab dem Hüth-Offenbergschen Richter fort zu avertiren. Rees den 6 Nov. 1759. Ruland.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle, so an die Erben des verstorb. H. Hodelick derselben alhier in der Korbmacherstrasse nächst Conr. Sanders gelegenes Haus und übriges Vermögen einige Forderung ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Ansprüche binnen 9 Wochen peremtorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 2 Januarii 1760, alhier vorm Landgericht anbringen, liquidiren und mit untadelhalten Documenten verificiren, nach Ablauf des letzten Termins aber gewärtigen müssen, daß sie mit Auflegung ewigen Stillschweigens präcludiret seyn und bleiben sollen Wesel im Landg. den 31 Octob. 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Alle und jede, die an des Bürgermeisters Plönissen Kindern zu Orson, etwas zu forderen haben, müssen sich innerhalb 6 Wochen mit untadelhaften Documenten bey dem Hn Curatori Predigern Lellering zu Boeddern sub pœna juris melden.

Demnach die Kinder des verstorbenen Küsters, Sander Heymann, in der Herrlichkeit Hönnepel, ad Protocollum angezeiget, daß ged. ihres in anno 1758. verstorbenen Vatters

Erbe

derwerts eine sehr merckwürdige Stelle verbessert, so will zur mehren Reinigung dieses Stücks erst jetzo aus eben derselben noch eine heßlich mißhandelte Stelle anführen, um selbige zur ursprünglichen Richtigkeit zu bringen. Ich will wenigstens machen, daß die Wahrheit, sie mag angenommen werden (welches ich doch von abergläubischen, ungeübten, und partheischen Sectirern gewiß wenig vermuthe) oder nicht, doch einmahl wieder sey gesaget und öffentlich gedrücket worden, worauf die Wiedersprecher ihre Zähne, wan es ihnen gefällig ist, stimmen machen, oder als unwissende bey dem alten Gesang elender Erklärungen mit stoltzer Demuth bleiben können. Die Stelle ist auch Sat. I. ✝ 23. und einigen folgenden zu finden, und lautet heutiges Tages in allen Ausgaben folgender Gestalt:

Preterea (ne sic, ut qui jocularia ridens
Percurram, *quamquam ridentem dicere verum*
Quid vetat? ut pueris olim dant crustula blandi
Doctores, elementa velint ut discere prima:
Sed tamen *amoto* quæramus *seria ludo*)
Ille, gravem duro terram qui vertit aratro, &c.

Hier in dieser einzigen Stelle sind drey heßliche ganz uralte, und von keinem bemerckte Fehler vorhanden. In den ersten Zeilen ist der Sinn mangelhaft. Es meinen aber die Ausleger, man müsse das Wort percurrit im Sinn verstehen, welches bald folget, daß es also heisse: Überdem / damit ich nicht alles so durchlaufe in dieser meiner Schrift / wie einer lächerliche Dinge durchläufft / obschon die Schulmeister auch den Kindern Zuckerwerck zu geben pflegen / daß sie das Alfabet desto lieber lernen; u. s. w. Aber wie darf man diese Ellipsis nicht? um von dem wenig sich schickenden Worte Percurram nicht zu reden. Dann er wischet hier nirgend eilfertig überhin.

XIV. Der folgende Fehler ist noch gröber. Die Worte Sed tamen sind hier ganz überflüssig und anstoßlich, und können unmöglich mit den vorigen *ne sic, ut qui* &c. zugleich bestehen. Dieses Ungemach fällt einem aufmerksamen alsobald in die Augen. Allein die Ausleger haben sich damit getröstet, daß Turnebus und Lambinus jeder eine Stelle im Cicero gefunden, die etwas gleiches zu haben schienen. Aber sie sind ja bey weitem dieser horatischen verdorbenen Stelle nicht gleich. Im Cicerone ist eine gewohnliche Wiederhohlung der Worte, oder eine Figura Repetitionis, wie die Rhetores reden; dergleichen gar nicht selten sind, sonderlich in einem etwas langen Paragraphus, wan man das vorige zu mehrer Deutlichkeit wiederhohlet, und die Formul Ich sage bald dabey setzet, bald auslässet. Ich bin gewiß, daß Horatius in dieser Stelle so selber alles geschrieben und distinguiret habe:

Preterea ne sic, ut qui jocularia ridens
Tractat, agam, (*quamquam ridentem dicere verum*
Quid vetat? ut pueris olim dant crustula blandi
Doctores, elementa velint ut discere prima
Paulatim, *amoto* quærant et *seria ludo*.)
Ille gravem duro terram qui vertit aratro, &c.

Nun ist alles eigentlich und dabey zusammenhangend, wie gebühret. Diese Worter Tractabo agam waren in Percurram, eben wie das Wort Paulatim in den andern Sed tamen, schändlich verändert, welches im Anfange der Zeilen allzeit leichter war wegen mehrmals erwehnter Ursachen. Sic agam heißet es, wie Lib. II. Epist. 2. ✝ 3. Et tecum sic agat; das ist, so mit dir rede. Terent. A. v. Sc. 2. am Ende: sic agam. Das Wort tractare ist das eigentliche hiebin gehörige, und auch dem Horatio nicht minder als andern gebräuchliche Wort, woher auch Tractatus, ein Tractat vor ein Buch kommt. Endlich mercke, wie hernach Paulatim so bequem von Knaben folge, die allgemach vom Spielwerck zu ernstigen Dingen müssen geleitet werden. Ehemals hieß es in dieser Stelle, als wan Horatius vorher in dieser Satyre von kurtzweiligen Dingen gehandelt hätte. Nein, die Dinge waren ernsthaft, aber nur lächerlich vorgestellet. Er sagt nicht jocularia, sondern ut jocularia ridens Lib. I. Epist. I. ✝ 59. kommen wiederum ludentes pueri vor. Die Fortsetzung folget.

Joh. Hildebr. Wichof.